

Alte Gemeindeordnung Erlenbach	Neue Gemeindeordnung Erlenbach	Bemerkungen
	<p>Präambel</p> <p>Die Gemeinde Erlenbach besorgt ihre Aufgaben im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig. Sie sorgt für eine nachhaltige Behörden- und Verwaltungstätigkeit und fördert die Lebensqualität ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.</p>	<p><i>Die allgemeinen Zielsetzungen werden neu in einer Präambel formuliert.</i></p>
<p>Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gemeindeart Erlenbach bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich. Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.</p>	<p>Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	<p><i>Art. 1 und 2: Anpassungen an den Gesetzeswortlaut.</i></p>
<p>Art. 2 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt gemäss Gemeindegesetz Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinde und ihrer Organe.</p>	<p>Art. 2 Gemeindeart ¹ Erlenbach bildet eine politische Gemeinde. ² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	<p><i>Das Volksschulgesetz regelt die Kindergartenstufe bis und mit Sek. Das Bildungsgesetz umfasst zusätzlich die Erwachsenenbildung, die Tertiärstufe etc.</i></p>
	<p>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeinderat In der Gemeinde Erlenbach wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>	<p><i>Das neue Gemeindegesetz lässt es offen, ob der Gemeinderat sich als solcher oder als Gemeindevorstand bezeichnen will. Der Gemeinderat hat sich entschieden, den heute gängigen Begriff beizubehalten.</i></p>
<p>Art. 3 Zielsetzungen/Aufgaben Die Gemeinde fördert das harmonische Zusammenleben und die Lebensqualität ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie besorgt ihre Aufgaben im Rahmen des übergeordneten Rechts selbstständig. Sie sorgt für eine bürgernahe und nachhaltige Behörden-</p>		<p><i>Die allg. Zielsetzungen in Art. 3 alt werden nicht als Artikel in die neue GO übernommen, jedoch als Präambel formuliert.</i></p>

<p>und Verwaltungstätigkeit. Sie strebt die Zusammenarbeit mit dem Kanton, den Nachbargemeinden sowie privaten und öffentlichen Unternehmungen, Betrieben, Organisationen und Verbänden an.</p> <p>Die Gemeinde kann mit besonderem Beschluss für die Wasser- und/oder Energieversorgung privatrechtlich organisierte Unternehmen gründen und diesen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vermögenswerte übertragen. Die Gemeinde kann diese Aufgaben auch durch besonderen Beschluss an bereits bestehende, privatrechtlich organisierte Unternehmen übertragen.</p>		
<p>II Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten</p> <p>Allgemeines</p> <p>Art. 4 Politische Rechte</p> <p>Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und an der Gemeindeversammlung aus.</p> <p>Art.4a Politischer Wohnsitz</p> <p>Als Mitglied einer an der Urne gewählten Gemeindebehörde ist wählbar, wer in Erlenbach politischen Wohnsitz hat. Für den oder die an der Urne gewählte/n Friedensrichter oder die Friedensrichterin gilt die Wohnsitz-pflicht im Kanton.</p>	<p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><i>Einzig für die Wahl in den Gemeinderat, in die Schulpflege und in die Bau- und Planungskommission ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung.</i></p>

<p>Wahlen und Abstimmungen Art. 5 Anordnung und Durchführung Der Gemeinderat ordnet Wahlen und Abstimmungen an. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	<p>2. Urnenwahlen und -abstimmungen Art. 5 Verfahren ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	
<p>Art. 6 Urnenwahlen An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: a) 6 Mitglieder einschliesslich der Präsident oder die Präsidentin des Gemeinderats, b) 7 Mitglieder einschliesslich der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege, wobei der Präsident oder die Präsidentin von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats ist, c) d) 3 Mitglieder der Bau- und Planungskommission, e) 3 Mitglieder der Liegenschaftenkommission, f) 5 Mitglieder einschliesslich der Präsident oder die Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission, g) h) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin.</p>	<p>Art. 6 Urnenwahlen An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Mitglieder der Bau- und Planungskommission, 4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p>	<p><i>Die separate Wahl der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten wird beibehalten. Somit kann sich eine Person explizit zur Wahl stellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass durch die Konstituierung des Gemeinderats ein Mitglied ungewollt zum Schulpräsidentenamt kommt. Die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege ist in jedem Fall Mitglied des Gemeinderats. Die Volkswahl der Mitglieder der Liegenschaftenkommission entfällt.</i></p>
<p>Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindebehörden und des Friedensrichters oder der Friedensrichterin</p>	<p>Art. 7 Erneuerungswahlen</p>	<p><i>Ablauf wie vorher. Eine stille Wahl ist bei Erneuerungswahlen nicht vorgesehen.</i></p>

<p>werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindebehörden und des Friedensrichters oder der Friedensrichterin gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p> <p>Art. 8 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><i>Bei Ersatzwahlen ist stille Wahl möglich.</i></p>
<p>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <p>a) ² den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</p> <p>b) ² neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3 Mio. sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.–.</p>	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 	<p><i>Die Hürden für eine Urnenabstimmung werden gleich hoch belassen.</i></p> <p><i>Das neue GG besagt, dass jede Änderung einer Ausgliederung der Urnenabstimmung zu unterbreiten ist, falls die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist. Erheblich heisst insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben).</i></p>

	<ol style="list-style-type: none"> 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen. 	
<p>Art. 8a Nachträgliche Urnenabstimmung In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgeschlossen davon sind die im Gemeindegesetz bezeichneten Geschäfte sowie die Planungsbe-fugnisse der Gemeindeversammlung gemäss Art. 11 lit. a-d der Gemeindeordnung.</p>	<p>Art. 10 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das über-geordnete Recht von der Urnenabstimmung ausge-schlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen und Verfahrensentscheide bei der Be-handlung von Initiativen.</p>	
<p>Gemeindeversammlung</p> <p>Art. 9 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, Ankündigung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Ge-meindeggesetzes.</p>	<p>3. Gemeindeversammlung</p> <p>Art. 11 Einberufung und Verfahren</p> <p>¹Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindeggesetzes.</p>	<p><i>d.h. konkret: Der GR hat einen Beleuchtenden Bericht zu erstellen, welcher den Stimmberechtigten spätes-tens zwei Wochen vor der GV zur Verfügung stehen muss. Die Traktanden sind mind. vier Wochen vorher</i></p>

	² Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stim- menzählenden in der Gemeindeversammlung.	zu publizieren. Hat Erlenbach bereits schon so prakti- ziert.
Art. 10		Mit dem neuen GG sind geheime Wahlen an der GV nicht mehr möglich.
Art. 11 Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung erlässt, setzt fest, ändert oder hebt auf: a) den kommunalen Richtplan, b) die Bau- und Zonenordnung, c) den Erschliessungsplan, d) die Sonderbauvorschriften sowie öffentliche und private Gestaltungspläne, letztere, sofern nicht von Gesetzes wegen der Gemeinderat dafür zuständig ist, e) die Personalverordnung, f) die Verordnung über die Entschädigungen der Be- hörden und Funktionäre oder Funktionärinnen im Ne- benamt, g) die Grundsätze für die Gebührenerhebung im Be- reich Versorgung und Entsorgung, soweit dafür keine gesetzlichen Vorgaben bestehen, h) den Entscheid über Rechtsgeschäfte, welche zum Verlust der Mehrheitsbeteiligung an bzw. zur Auflö- sung von privatrechtlichen Gesellschaften führen, i) die Polizeiverordnung.	Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Er- lass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Best- immungen über: 1. Das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. Die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.	<i>Erlässt die Gemeinde keine eigene Personalverord- nung, gilt das kantonale Personalrecht. Behörden dürfen ihre Entschädigungen nicht selbst re- geln. Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebe- hörden wurde aufgehoben. Daher müssen die Ge- meinden die Grundzüge der Gebührenerhebung in ei- nem Gemeindeerlass regeln. In Erlenbach bereits er- folgt.</i>
	Art. 13 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Fest- setzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplä- nen.	
Art. 12 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	

<p>a) die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Behörden, b) die Behandlung von Initiativen, die nicht der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegen, c) die Übernahme neuer Aufgaben durch die Gemeinde, wenn die finanziellen Auswirkungen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, d) Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um Bauzonengebiet handelt, e) die Beschlussfassung über den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden sowie die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (gemäss Art. 9 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. 	
<p>Art. 13 Finanzielle Befugnisse Die Gemeindeversammlung beschliesst über a) die Festsetzung des Voranschlags, b) die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, c) die Jahresrechnung, d) Bauabrechnungen, für welche die Stimmberechtigten einen besonderen Kredit bewilligten, e) die Bewilligung neuer Ausgaben und Zusatzkredite sowie Einnahmefälle, wenn diese für einmalige Ausgaben den Betrag von Fr. 200'000.– und für jährlich wiederkehrende Ausgaben den Betrag</p>	<p>Art. 15 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 	<p><i>Das neue GG vereinfacht die Finanzbefugnisse, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben (öffentlicher Zweck) und Anlagen (Finanzvermögen) unterscheidet. Sonderregelungen, wie z.B. für Bürgschaften</i></p>

<p>von Fr. 20'000.– übersteigen, f) den Kauf von Grundeigentum im Finanzvermögen im Werte von mehr als Fr. 2'000'000.– im Einzelfall, g) den Verkauf und Tausch von Grundeigentum, die Verfügung beschränkter dinglicher Rechte an Grundeigentum sowie die Abgabe von Grundeigentum im Baurecht im Werte von mehr als Fr. 1'000'000.– im Einzelfall, h) die finanzielle Beteiligung und/oder Gewährung von Darlehen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, von mehr als Fr. 1'000'000.– im Einzelfall, i) die Übernahme von Bürgschaften, Kautionen und anderer Eventualverpflichtungen von mehr als Fr. 250'000.– im Einzelfall, j) die Vorfinanzierung von Investitionen.</p>	<p>300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, ausgenommen Abrechnungen, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2 Mio. gemäss Fachschätzung des Verkehrswertes, 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2 Mio., 10. den Erwerb und den Tausch von Liegenschaften und von dinglichen Rechten des Finanzvermögens im Betrag über Fr. 4 Mio., 11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2 Mio.. 	<p><i>oder Darlehen sind nicht mehr nötig, die Finanzkompetenz regelt die Zuständigkeit.</i></p> <p><i>Wenn es keine Überschreitung des bewilligten Kredites gibt, nimmt GR Abrechnung ab.</i></p>
<p>Art. 14</p>		
<p>Behörden Allgemeines</p> <p>Art. 15 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Behörden und der Verwaltung richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dieser Gemeindeordnung. Die Einzelheiten werden im</p>	<p>Gemeindebehörden</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 16 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	<p><i>Eine wesentliche Änderung des neuen GG besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Der Entscheid über die zweckmässige Bildung von Verwaltungsteilungen liegt nicht mehr in der Kompetenz der</i></p>

<p>Organisationsreglement des Gemeinderats und in der Geschäftsordnung der Schulpflege geregelt.</p>	<p>Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	<p><i>Stimmberechtigten, sondern kann mit Behördenbeschluss bestimmt werden.</i></p> <p><i>Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus dem neuen GG. Verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden.</i></p>
<p>Art. 16 Behördenkonferenz</p> <p>Für die Koordination und Beratung von Aufgaben und Fragen, die für die Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung sind, wird auf Verlangen einer Behörde vom Gemeinderat eine Behördenkonferenz einberufen.</p>		
<p>Art. 17 Ausschüsse und Verwaltungsvorsteher</p> <p>Der Gemeinderat sowie die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können die Besorgung einzelner Geschäfts- oder Aufgabenbereiche befristet oder dauernd einzelnen oder mehreren Mitgliedern ihrer Behörde in eigener Verantwortung übertragen. Bei der jeweiligen Gesamtbehörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung verlangt werden, dass Anordnungen von Verwaltungsvorstehenden und Ausschüssen überprüft werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p> <p>Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p>	<p><i>Die Behörden können in einem Behördenerlass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder einer Behörde regeln.</i></p> <p><i>Delegierbar sind lediglich bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert zu regeln.</i></p>

	<p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	
--	---	--

<p>Art.17a Gebundene Ausgaben Ausgaben sind gebunden und bedürfen keiner Kreditbewilligung durch die Gemeindeversammlung, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheide, Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum besteht.</p>		<p><i>Regelt GG bereits abschliessend.</i></p>
<p>Art. 18 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin aus 7 Mitgliedern. Der an der Urne gewählte Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege gehört dem Gemeinderat von Amts wegen an.</p>	<p>Gemeinderat Art. 20 Zusammensetzung ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst. Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p><i>Die Selbstkonstituierung besteht darin, dass der Gemeinderat die Ressortzuteilung weitestgehend selbständig und im Konsens bestimmt. Er regelt seine Organisation (und Verwaltung und beratenden Kommissionen) in einem Behördenerlass vgl. Art. 23 GO.</i></p>
<p>Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat a) wählt aus seiner Mitte:</p>	<p>Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,</p>	

<p>1. den/die erste/n und zweite/n Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin, 2. 3. die Präsidenten oder Präsidentinnen der Kommissionen mit und ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse und deren Stellvertretung, sofern die Wahl nicht einem anderen Organ zusteht, 4. die Präsidenten oder Präsidentinnen und die Mitglieder von Ausschüssen, 5. die Vertretung des Gemeinderats in anderen Organen, 6.² die Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherinnen und ihre Stellvertretung (ohne Ressort Bildung).</p> <p>b) bestimmt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>1. die Mitglieder von Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, 2. die Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden und anderen öffentlichen und privaten Institutionen, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 3. die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>c) ernennt oder stellt an:</p> <p>1. den Betriebsbeamten oder die Betriebsbeamtin, der/die gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindeammannamts erfüllt, 2. den Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter.</p> <p>Art. 22 Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat stellt das voll- und teilzeitbeschäftigte Gemeindepersonal an, soweit dies nicht anderen Behörden zusteht.</p> <p>Art. 19 Allgemeine Befugnisse Dem Gemeinderat steht zu:</p>	<p>b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen, 2. ernennt oder wählt in freier Wahl an:</p> <p>a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, c) die Mitglieder des Wahlbüros,</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die weiteren Funktionäre, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit dies nicht einem anderen Organ übertragen oder an Angestellte delegiert wurde.</p> <p>Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <p>1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen,</p>	<p><i>Im Erlass des GRs sind die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Finanz- und Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommissionen zur regeln. Der Bestand der unterstellten Kommissionen muss in der GO vorgesehen sein.</i></p>
---	---	---

<p>a) Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, b) Vorberatung und Antragstellung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung, c) Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist, d) Besorgung sämtlicher Gemeindeaufgaben, sofern dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt, e) Aufsicht über die Erfüllung übertragener Aufgaben, f) Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, g) die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, sofern dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, h) Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, i) Überprüfung und Überwachung der Zielerfüllung der in allen Bereichen der Behörden- und Verwaltungstätigkeit gesetzten Leistungsziele, j) Erlass eines Organisationsreglements, k) Abschluss von Konzessionsverträgen für die Wasser- und Energieversorgung. Darin kann den Konzessionären die Verfügungskompetenz und die Kompetenz zum Erlass eines Gebührentarifs im Rahmen der Gebührengrundsätze übertragen werden, l) Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Gesellschafters gegenüber Gesellschaften, an welchen die Gemeinde Beteiligungen hält, m) Unterstützung des Gemeindereferendums im Kanton Zürich,</p>	<ol style="list-style-type: none"> 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. <p>Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 	<p><i>Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) sowie Befugnisse, die einer Delegationsregelung in der Gemeinde nicht generell entzogen sind (Abs. 2). In einem Erlass ist detailliert die konkrete Übertragung zu regeln.</i></p> <p><i>Die Übertragung von Aufgaben hat in jedem Fall stufengerecht und damit dem hierarchischen Aufbau der Verwaltung entsprechenden zu erfolgen.</i></p>
---	---	---

<p>n) Erteilung des Gemeindebürgerrechts, die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.</p> <p>Art. 20 Ressorts Es bestehen folgende Verwaltungsressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsidiales • Bildung • Entsorgung • Finanzen • Gesundheit • Hochbau • Liegenschaften • Planung • Sicherheit • Soziales • Tiefbau • Umwelt • Verkehr • Versorgung. <p>Der Gemeinderat kann einzelne Ressorts zusammenlegen, Aufgaben umverteilen und neue Aufgaben an bestehende Ressorts zuweisen.</p> <p>Der Gemeinderat teilt jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu und bezeichnet die Stellvertretung. Er kann die Aufgaben jederzeit neu verteilen. Das Ressort Bildung steht von Amts wegen dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin zu.</p> <p>Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Verwaltungsabteilungen.</p>	<p>8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Schaffung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung. 	
--	--	--

Art. 23 Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat steht zu:

a) der Erlass und die Änderung

1. der Friedhofverordnung,

2.

3. der Abfallverordnung mit der entsprechenden Gebührenordnung,

4. der Verordnung über die Siedlungsentwässerung mit der entsprechenden Gebührenordnung,

5. von Verordnungen und/oder Ausführungsbestimmungen weiterer Aufgabengebiete, sofern dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,

b) die Festsetzung der Grundsätze für die Gebührenerhebung, sofern dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist sowie die Festsetzung der einzelnen Tarife und Gebührenordnungen auf Grund der von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeinderat erlassenen Gebührengrundsätze, sofern dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist,

c) die Besorgung des Gemeindehaushalts, sofern nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist,

d) die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um kein Bauzonengebiet handelt,

e) den Abschluss oder die Änderung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, sofern dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,

f) die Übernahme von Privatstrassen und Flurwegen in das Eigentum der Gemeinde,

<p>g) die Festsetzung von Quartier- und Werkplänen sowie von Bau- und Niveaulinien, h) die Zustimmung zu privaten Gestaltungsplänen in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, i) die Festsetzung des Generellen Entwässerungsplans, j) die Vergabe von Arbeiten für kommunale Bauten, sofern die Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist, k) die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, l) die Bestimmung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, m) die Festsetzung der Stellenpläne, n) die Ausübung der Strafbefugnisse, soweit diese nicht einer anderen Behörde oder Verwaltungsvorstehenden übertragen sind, o) Benennung von Strassen und Wegen. p) die Besorgung der Aufgaben des Fürsorgewesens</p>		
<p>Art. 24 Finanzielle Befugnisse Dem Gemeinderat obliegt das gesamte Finanzwesen der Gemeinde. Er ist insbesondere zuständig für den Voranschlag, die Finanzplanung und das Controlling. Er legt frühzeitig die finanziellen Ziele für den Voranschlag und den Finanzplan fest.</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <p>a) den Ausgabenvollzug der Laufenden Rechnung im Rahmen des Voranschlags und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten im Aufgabenbereich, sofern dafür nicht andere Organe zuständig sind, b) die Aufnahme der für den Gemeindehaushalt erforderlichen Fremdmittel einschliesslich langfristiger Verbindlichkeiten, c) gebundene Ausgaben im Aufgabenbereich,</p>	<p>Art. 25 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. 3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der 	<p><i>Eine Erhöhung der Kompetenz ist mit der Teuerung seit 2001 und im Vergleich zu anderen Gemeinden angebracht. Sowohl die einmaligen Ausgaben werden von 200'000 Fr. auf 300'000 Fr. wie auch die wiederkehrenden Ausgaben von 20'000 Fr. auf 50'000 Fr. erhöht.</i></p>

<p>d) Beschlüsse über im Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) enthaltene neue Ausgaben oder Einnahmefälle in folgendem Umfang:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einmalig bis Fr. 200'000.– im Einzelfall, 2. jährlich wiederkehrend bis Fr. 20'000.– im Einzelfall, <p>e) Beschlüsse über Zusatzkredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder Einnahmefälle in folgendem Umfang:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einmalig bis Fr. 200'000.– im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 750'000.– im Jahr, 2. jährlich wiederkehrend bis Fr. 20'000.– im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 60'000.– im Jahr, <p>f) Beschlüsse über Zusatzkredite und neue Ausgaben oder Einnahmefälle im Aufgabenbereich von Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, welche ihre Ausgabenkompetenzen - nicht aber diejenigen des Gemeinderats -, übersteigen. Nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben sind dabei ihren Gesamtkreditlimiten oder jenen des Gemeinderats anzurechnen,</p> <p>g) den Kauf von Grundeigentum im Finanzvermögen im Werte bis Fr. 2'000'000.– im Einzelfall,</p> <p>h) den Verkauf und Tausch von Grundeigentum und die Verfügung beschränkter dinglicher Rechte an Grundeigentum und die Abgabe von Grundeigentum im Baurecht im Werte bis Fr. 1'000'000.– im Einzelfall,</p>	<p>Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2 Mio. gemäss Fachschätzung des Verkehrswertes, 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2 Mio., 6. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften und dinglichen Rechten des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 4 Mio., 7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2 Mio., 8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 	<p><i>In Erlenbach und allg. bei den Seegemeinden hat sich der Wert von Grundstücken und Liegenschaften in den letzten 20 Jahren stark erhöht.</i></p>
--	--	--

<p>i) die finanzielle Beteiligung und/oder Gewährung von Darlehen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, bis zum Betrag von Fr. 1'000'000.– im Einzelfall, k) die Übernahme von Bürgschaften, Kautionen und anderer Eventualverpflichtungen bis zum Betrag von Fr. 250'000.– im Einzelfall, l) die Verwendung der Fondsgelder.</p>		
<p>Art. 25</p>		
<p>Art. 26</p>		
<p>Kommissionen mitselbständigen Verwaltungsbefugnissen Schulpflege</p> <p>Art. 30 Zusammensetzung Die Schulpflege besteht einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin aus 7 Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>Art. 27 Aufgaben/allgemeine Befugnisse Für einzelne Verwaltungsbereiche werden selbstständige Kommissionen gebildet, die den Gemeinderat von behördlicher Arbeit und Verantwortung entlasten.</p> <p>Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen vertreten die Gemeinde gegenüber Dritten in der Erfüllung der ihnen zur selbstständigen Erledigung übertragenen Aufgaben. Darin eingeschlossen ist auch das Führen von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung.</p>	<p>B. Eigenständige Kommissionen</p> <p>3.1 Schulpflege</p> <p>Art. 26 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p> <p>Art. 27 Aufgaben</p> <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>Art. 28 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p>	

<p>Sie sind zuständig für den Ausgabenvollzug und gebundene Ausgaben in ihrem Aufgabenbereich. Für Kreditbeschlüsse, welche ihre Ausgabenkompetenzen übersteigen - nicht aber jene des Gemeinderats -, ist dem Gemeinderat Antrag zu stellen, der darüber unter Anrechnung an ihrer oder seiner Gesamtkreditlimite entscheidet. Übersteigt die Ausgabe die Ausgabenbefugnis des Gemeinderats ist der Gemeindeversammlung oder der Urne Antrag zu stellen.</p> <p>Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Sie können jederzeit einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen und Pflichten dem Präsidenten oder der Präsidentin, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen. Sie können aber auch für die Vorbereitung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen den Vorsitz.</p>	<p>¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p> <p>²Anordnung der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</p>	
<p>Art. 28 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne</p> <p>Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seiner Stellungnahme weiterleitet.</p>	<p>Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>	<p><i>§51 GG</i> <i>Grundsätzlich besitzt die Schulpflege das direkte Antragsrecht an die GV und an die Urne. Erwähnung dient der Transparenz.</i></p>

Art. 29		
<p>Art. 33 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege a) wählt aus ihrer Mitte: 1. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, 2. die Verwaltungsvorstehenden, 3. die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse, 4. die Vorsitzenden von beratenden Kommissionen, 5. zwei Mitglieder der Oberstufenkommission Erlenbach-Herrliberg, 6. ein Mitglied der Liegenschaftenkommission,</p> <p>b) wählt in freier Wahl: 1. die Mitglieder von beratenden Kommissionen, 2. ² die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,</p> <p>c) wählt, ernennt oder stellt an: 1. die Schulleiter oder die Schulleiterinnen, 2. die Lehrpersonen,</p> <p>3. das übrige Personal für die Aufgaben des Schulbereichs im Rahmen des vom Gemeinderat genehmigten Stellenplans.</p>	<p>Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 2. die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung, 3. die Lehrpersonen, 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die weiteren Angestellten im Schul- und Bildungsbereich (ohne Hauswartpersonal). <p>Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von Bestimmungen zu Gegenständen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihre unterstellten Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 28 GO, 5. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen während des Schulbetriebs, 6. betreffend die Ordnung an den Schulen. 	<p><i>Erlenbach verzichtet auf die Organisation mit einer Leitung Bildung.</i></p> <p><i>Im Organisationsstatut sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Spf, SL und der Schulkonferenz sowie der Mitwirkung der Eltern zu regeln.</i></p> <p><i>Inkl. Vermietungen während Schulbetrieb</i></p>

<p>Art. 32 Aufgaben/allgemeine Befugnisse Die Schulpflege besorgt selbstständig das gesamte Schulwesen, die Musikschule, die Gemeindebibliothek und die familienergänzenden Angebote der Gemeinde nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und der Gemeindebeschlüsse, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist. ... Die Schulpflege entscheidet über alle Angelegenheiten des Schulwesens, soweit die Beschlussfassung nicht den Stimmberechtigten oder einem anderen Organ vorbehalten ist. Der Schulpflege steht zu: a) Erlass und Änderung 1. des Organisationsstatuts für sich und die von ihr gewählten Kommissionen und Ausschüsse, 2. von Dienstvorschriften für die ihr unterstellten Organe, soweit diese nicht in der Personalverordnung geregelt sind, 3. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Schulordnung, 4. der Reglemente und Benützungsvorschriften der Schulanlagen für die Bedürfnisse der Schule, 5. der Tarife der Musikschule und der übrigen entgeltlichen Dienstleistungen der Schule. b) der Abschluss von Verträgen mit Schulärzten oder Schulärztinnen, c) d) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen der Lehrkräfte, soweit es in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt und des übrigen ihr unterstellten Personals im Rahmen der Personalverordnung der Gemeinde,</p>	<p>Art. 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solcher neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und 	
--	--	--

<p>e) die Festsetzung des Schulgeldes, auswärtiger Schüler und Schülerinnen, f) die Handhabung der Strafbestimmungen der Schulgesetzgebung, g) die Aufsicht über die Schulleitung, Schulverwaltung und den Schulbetrieb.</p>	<p>Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 8. die Genehmigung der Schulprogramme, 9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.</p>	
<p>Art. 34 Finanzbefugnisse Die Schulpflege ist zuständig für: a) den Ausgabenvollzug der Laufenden Rechnung im Rahmen des Voranschlags und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten im Aufgabenbereich, sofern dafür nicht andere Organe zuständig sind, b) gebundene Ausgaben im Aufgabenbereich, c) Beschlüsse über im Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) enthaltene neue Ausgaben oder Einnahmefälle in folgendem Umfang: 1. einmalig bis Fr. 75'000.– im Einzelfall, 2. jährlich wiederkehrend bis Fr. 20'000.– im Einzelfall, d) Beschlüsse über Zusatzkredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder Einnahmefälle in folgendem Umfang: 1. einmalig bis Fr. 75'000.– im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 200'000.– im Jahr,</p>	<p>Art. 33 Finanzbefugnisse Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr. 2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck.</p>	<p><i>Die Kompetenzen der Schulpflege wurden mit den gleichen Überlegungen wie beim Gemeinderat (Art. 25 GO) angepasst.</i></p>

<p>2. jährlich wiederkehrend bis Fr. 20'000.– im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 60'000.– im Jahr.</p> <p>Art. 31 Lehrervertretung Der Schulleiter oder die Schulleiterin und eine Lehrperson pro Schulstufe nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Für die Behandlung besonderer Geschäfte können weitere Lehrpersonen beigezogen werden.</p>	<p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck. <p>Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter der Primarschule und 1 Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p> <p>Art. 35 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p>	
---	--	--

	<p>³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p> <p>Art. 36 Schulkonferenz</p> <p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	
Art. 35		
Art. 36		
Art. 37	<p>3.2 Bau- und Planungskommission</p> <p>Art. 37 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Bau- und Planungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Präsidentin bzw. Präsident sowie Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident ist ein Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Bau- und Planungskommission selbst.</p>	

<p>Bau- und Planungskommission Art. 38 Zusammensetzung Die Bau- und Planungskommission besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus 2 Mitgliedern des Gemeinderats - eines davon führt den Vorsitz, das andere nimmt die Stellvertretung wahr - und 3 an der Urne gewählten Mitgliedern.</p>	<p>Art. 38 Aufgaben Die Bau- und Planungskommission besorgt eigenständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das baurechtliche Verfahren inkl. Erteilung baurechtlicher Bewilligungen, 2. die Bau- und Feuerpolizei, 3. den Vollzug des Planungs -und Baurechts sowie der Gewässer-, Luft-, Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung, 4. die Aufsicht über die Nachführung der amtlichen Vermessung und des Leitungskatasters, soweit dies Sache der Gemeinde ist, 5. Massnahmen der Siedlungsentwässerung, der Abfallentsorgung und des Strassenwesens. 	<p><i>Die Liegenschaftenkommission ist in der neuen GO nicht als eigenständige Kommissionen vorgesehen. Schulpflege und Rechnungsprüfungskommission sind vom GG vorgegeben.</i></p>
<p>Art. 39 Aufgaben/allgemeine Befugnisse Die Bau- und Planungskommission besorgt selbstständig das Baubewilligungswesen. Sie ist zuständig für die Feuerpolizei, die Luftreinhaltung sowie das Vermessungswesen.</p> <p>Sie ist im Weiteren zuständig für die Massnahmen der Siedlungsentwässerung, der Abfallentsorgung, des Gewässerschutzes und des Strassenwesens.</p> <p>Der Bau- und Planungskommission steht die Vergabe von Arbeiten für kommunale Bauten in ihrem Aufgabenbereich zu, sofern die Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist.</p>	<p>Art. 39 Allgemeine Befugnisse</p> <p>¹ Der Bau- und Planungskommission steht die Vergabe von Arbeiten für kommunale Bauten in ihrem Aufgabenbereich zu, sofern die Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist.</p> <p>² Dem Gemeinderat sind zu beantragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ortsplanung (BZO und Richtplanung), 2. Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes, 3. Festsetzung von Gestaltungsplänen, 4. Erlass von Quartierplänen und Sonderbauvorschriften. 	

<p>Sie stellt dem Gemeinderat Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Richt- und Nutzungsplanung, b) über Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes, c) für die Festsetzung von Gestaltungsplänen, d) für den Erlass von Quartierplänen und Sonderbauvorschriften. 		
<p>Art. 40 Finanzbefugnisse Die Bau- und Planungskommission ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Ausgabenvollzug der Laufenden Rechnung im Rahmen des Voranschlags und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten im Aufgabenbereich, sofern dafür nicht andere Organe zuständig sind, b) gebundene Ausgaben im Aufgabenbereich, c) Beschlüsse über im Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) enthaltene neue Ausgaben oder Einnahmefälle in folgendem Umfang: <ul style="list-style-type: none"> 1. einmalig bis Fr. 50'000.– im Einzelfall, 2. jährlich wiederkehrend bis Fr. 10'000.– im Einzelfall, <p>d) Beschlüsse über Zusatzkredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder Einnahmefälle in folgendem Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. einmalig bis Fr. 50'000.– im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 150'000.– im Jahr, 2. jährlich wiederkehrend bis Fr. 10'000.– im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 30'000.– im Jahr. 	<p>Art. 40 Finanzbefugnisse Die Bau- und Planungskommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck. <p>Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Bau- und Planungskommission kann bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Gemeindeangestellte übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	
<p>Liegenschaftskommission Art. 41 Zusammensetzung</p>		

<p>Die Liegenschaftenkommission besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus 2 Mitgliedern des Gemeinderats - eines davon führt den Vorsitz, das andere nimmt die Stellvertretung wahr -, 1 Mitglied der Schulpflege sowie 3 an der Urne gewählten Mitgliedern.</p>		
<p>Art. 42 Aufgaben/allgemeine Befugnisse Die Liegenschaftenkommission besorgt selbstständig den Bau, Betrieb und Unterhalt und die Vermietung/Verpachtung sämtlicher im Gemeindebesitz befindlichen überbauten und nicht überbauten Liegenschaften, so weit diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen sind. Sie stellt auf Grund des vom Gemeinderat genehmigten Stellenplans das Personal (ohne Verwaltung) für ihre Aufgaben an. Sie ist im Weiteren zuständig für die Land- und Forstwirtschaft sowie das Fischerei- und Jagdwesen. Sie hat die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen.</p> <p>Sie dient dem Gemeinderat bei Um- und Neubauten als Spezialbaukommission.</p> <p>Der Liegenschaftenkommission steht die Vergabe von Arbeiten für kommunale Bauten in ihrem Aufgabenbereich zu, sofern die Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist.</p> <p>Werden Liegenschaften von mehreren Benutzergruppen gebraucht, können Betriebskommissionen gebildet werden, in welchen die Benutzer vertreten sind.</p>		
<p>Art. 43 Finanzbefugnisse Die Liegenschaftenkommission ist zuständig für:</p>		

<p>a) den Ausgabenvollzug der Laufenden Rechnung im Rahmen des Voranschlags und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten im Aufgabenbereich, sofern dafür nicht andere Organe zuständig sind,</p> <p>b) gebundene Ausgaben im Aufgabenbereich,</p> <p>c) Beschlüsse über im Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) enthaltene neue Ausgaben oder Einnahmefälle in folgendem Umfang:</p> <p>1. einmalig bis Fr. 50'000.– im Einzelfall, 2. jährlich wiederkehrend bis Fr. 10'000.– im Einzelfall,</p> <p>d) Beschlüsse über Zusatzkredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder Einnahmefälle in folgendem Umfang:</p> <p>1. einmalig bis Fr. 50'000.– im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 150'000.– im Jahr, 2. jährlich wiederkehrend bis Fr. 10'000.– im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 30'000.– im Jahr.</p>		<p><i>Der Gemeinderat kann unterstellte Kommissionen bilden; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Unterstellte Kommissionen bedürfen einer Verankerung in der GO, d.h. wenn der Bestand einer solchen unterstellten Kommission nicht in der GO erwähnt ist, kann sie der Gemeinderat auch nicht einsetzen. Anhand des Namens der Kommission müssen die Stimmberechtigten erkennen können, welche Aufgaben der GR der unterstellten Kommission allenfalls übertragen kann. Mit der „kann-Formulierung“ ist der GR frei auch eine solche Kommission überhaupt einzusetzen. Er ist somit auch freier und kann diese unterstellte Kommissionen projektbezogen organisieren.</i></p>
	<p>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger</p> <p>1. Unterstellte Kommissionen</p> <p>Art. 42 Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:</p> <p>a) Liegenschaftskommission, b) Umweltkommission, c) Sozialkommission,</p>	

	<p>d) Alterskommission, e) Kinder- und Jugendkommission, f) Gesundheitskommission, g) Kulturkommission</p> <p>² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>	
<p>Rechnungsprüfungskommission Art. 44 Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin aus 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle</p> <p>Art. 43 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p><i>Der Gemeinderat hat bewusst auf die Einführung einer Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission verzichtet. Für Erlenbach genügen die in der neuen GO normierten Organe mit ihren Kompetenzen. Der RPK werden in Art. 44 Abs. 4 zusätzliche Möglichkeiten einer finanztechnischen Prüfung gegeben.</i></p>
<p>Art. 44a Wahlbefugnisse Die Rechnungsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte die jeweilige Anzahl Mitglieder der verschiedenen Spezial-Rechnungsprüfungskommissionen von Zweckverbänden.</p>		
<p>Art. 45 Aufgaben und Befugnisse Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht.</p> <p>Ihr werden zur Berichterstattung und Antragstellung zuhanden der Stimmberechtigten unterbreitet:</p> <p>a) die Voranschläge und die Jahresrechnungen,</p>	<p>Art. 44 Aufgaben</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere</p>	

<p>b) Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite.</p>	<p>Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p> <p>⁴ Im Ausnahmefall kann die Rechnungsprüfungskommission externe finanztechnische Studien/Gutachten in Auftrag geben.</p> <p>Art. 45 Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Art. 46 Prüfungsfristen</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte innert 30 Tagen.</p> <p>Art. 47 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ Die Revisionsstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p>	<p><i>Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht.</i></p>
--	---	--

	<p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	
<p>Wahlbüro Art. 46 Zusammensetzung und Aufgaben Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin (Vorsitz), den vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern, die in Erlenbach Wohnsitz haben müssen, und dem Gemeinbeschreiber oder der Gemeinbeschreiberin (Sekretariat). Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Mitglieder. Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>1. Wahlbüro Art. 48 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p>Art. 49 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	
<p>Art. 47 Gemeindeammann/Betreibungsbeamter oder Gemeindeamtsfrau/Betreibungsbeamtin Der Gemeindeammann oder die Gemeindeamtsfrau ist zugleich Betreibungsbeamter oder Betreibungsbeamtin und besorgt die entsprechenden, in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Er oder sie kann zur Aufnahme eines amtlichen Befundes nach den gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat, der auch die Entschädigung festlegt und das Amtslokal bestimmt.</p>		

<p>Art. 48 Friedensrichter oder Friedensrichterin Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin be- sorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgeleg- ten Aufgaben. Die Wahl erfolgt durch die Urne. Der Gemeinderat setzt die Entschädigung fest und be- stimmt das Amtlokal.</p>	<p>2. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</p> <p>Art. 50 Aufgaben und Anstellung</p> <p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter be- sorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgeleg- ten Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Ge- meindeangestellten.</p> <p>³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt</p>	
---	---	--

<p>Rechtsmittel Art. 49 Beschwerden/Rekurse/Überprüfung Das Rechtsmittelverfahren gegen Anordnungen, Erlasse und Beschlüsse von Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Gesetz über die politischen Rechte sowie dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>		
<p>Art. 50 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Gemeindeordnung vom 13. Dezember 1963 mit seitherigen Änderungen aufgehoben.</p> <p>Übergangs- und Schlussbestimmungen Art. 49a Schulleitung Die Schulpflege kann im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung für eine Dauer von längstens 8 Jahren folgende ihr zustehenden Kompetenzen an die Schulleitung delegieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anstellung und Entlassung von gemeindeeigenem Personal im Schulbereich, 2. Schullaufbahnentscheide über Einschulungen, Rückstellungen, Promotionen und Nichtpromotionen sowie Klassenüberspringen, 3. Entscheide über das Absenzenwesen, 4. Entscheide über die Schulorganisation. 	<p>Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 51 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</p> <p>Art. 52 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. September 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p> <p>Art. 53 Übergangsregelungen</p> <p>¹ Die Liegenschaftskommission besteht bis Ende der Amtsdauer 2022 als eigenständige Kommission weiter.</p> <p>² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p> <p>Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Erlenbach wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 <i>angenommen</i>.</p>	

<p>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann bei der Schulpflege innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich mit Antrag und Begründung verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>Die Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom 23. September 2001 angenommen.</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 19. Dezember 2001 genehmigt (RRB 1973/2001).</p>	<p>Namens der politischen Gemeinde</p> <p>Der Gemeindepräsident:</p> <p>Der Gemeindeschreiber:</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ... genehmigt.</p>	
---	--	--